

## S. 1 / Nr. 1 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 78 III 1

1. Auszug aus dem Entscheid vom 4. Februar 1952 i. S. Christen.

Seite: 1

Regeste:

Bei der Lohn-Pfändung (Art. 93 SchKG) darf der Arbeitserwerb der unmündigen Kinder des Schuldners nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben (Art. 295 Abs. 1 ZGB), d. h. bei ihnen wohnen.

En cas de saisie de salaire (art. 93 LP) le produit du travail des enfants mineurs ne peut être pris en considération que s'ils font ménage commun avec leurs parents (art. 295 al. 1 CC), autrement dit habitent avec eux.

In caso di pignoramento di salario (art. 93 LEF), il prodotto del lavoro dei figli minorenni del debitore può essere preso in considerazione soltanto se essi vivono coi genitori in economia domestica (art. 295 cp. 1 CC), vale a dire se abitano con loro.

Die zürcherische Aufsichtsbehörde entschied am 28. Dezember 1951, vom monatlichen Nettoverdienst des Schuldners sei der Fr. 515.95 übersteigende Betrag zu pfänden. Sie nahm an, der Notbedarf für den verwitweten Schuldner und seinen 1938 geborenen Sohn Albin betrage Fr. 605.95; vom Verdienste des Schuldners seien jedoch nur Fr. 515.95 unpfändbar, weil er vom Arbeitserwerbe des 1935 geborenen Sohnes René, der als Chasseur in einem Hotel neben freier Verpflegung monatlich rund Fr. 180.- (ab 1.

Seite: 2

Dezember sogar Fr. 220.-) verdiene, monatlich Fr. 90.- für sich beanspruchen könne. Das Bundesgericht weist den Rekurs des Schuldners gegen diesen Entscheid ab, soweit es darauf eintritt. Aus den Erwägungen:

Gegen den Abzug von Fr. 90.- wendet der Rekurrent ein, sein 17-jähriger Sohn René habe bei ihm lediglich ein Zimmerchen, damit er nachts unter väterlicher Aufsicht sei; vom Einkommen dieses Sohnes erhalte er keinen Rappen; von einer eigentlichen Hausgemeinschaft mit diesem Sohn könne nicht gesprochen werden; der Sohn René Sorge für sich selber und wolle selbständig sein. Damit will er offenbar geltend machen, es sei grundsätzlich unzulässig, in einer Betreuung gegen ihn das Einkommen seines Sohnes René zu berücksichtigen.

Wie die Vorinstanz zutreffend angenommen hat, darf der Arbeitserwerb des Sohnes nur unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, dass der Sohn mit dem Rekurrenten in häuslicher Gemeinschaft lebt (Art. 295 Abs. 1 ZGB). Für die Annahme einer solchen Gemeinschaft ist notwendig, aber auch genügend, dass das in Frage stehende Kind bei den Eltern wohnt. Das trifft hier zu. Auf den Umstand, dass der Sohn René sich wegen seines Berufes auswärts verköstigen muss, kann in diesem Zusammenhang nichts ankommen. Wollte man das Wohnen bei den Eltern nicht als das entscheidende Kriterium gelten lassen, so wäre eine auch nur einigermaßen sichere Grenzziehung zwischen den Anwendungsgebieten der beiden Absätze von Mt. 295 ZGB unmöglich. Der streitige Abzug ist also grundsätzlich zu Recht erfolgt. Die elterliche Gewalt setzt den Rekurrenten in stand, sich den fraglichen Betrag von seinem Sohne oder von dessen Arbeitgeber auszahlen zu lassen.

Der Höhe nach ist der Abzug nicht angefochten. Wieweit der Lohn des Sohnes den Betrag übersteigt, der notwendig ist, um dem Sohne die Existenz in einer für seinen

Seite: 3

Lebenskreis üblichen Weise zu sichern (vgl. BGE 62 III 118), ist denn auch eine Ermessensfrage, die das Bundesgericht nicht überprüfen kann